

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1237

KR.Nr. K 0088/2015 (STK)

**Kleine Anfrage Anna Rüefli (SP, Solothurn): Amtliche Texte in "Leichter Sprache": Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Zugang zu amtlichen Informationen haben?
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Publikationen von öffentlichen Stellen werden häufig wegen Fremdwörtern, Fachausdrücken und Wurtsätzen als schwer verständlich und technisch empfunden. Für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ist das Verstehen eines solchen Texts schwierig bis unmöglich. Um Hürden in der Kommunikation mit kognitiv beeinträchtigten Menschen abzubauen, hat der Kanton St. Gallen im Mai 2015 erstmals einen Bericht in «Leichte Sprache» übersetzen lassen. «Leichte Sprache» ist in der Schweiz ein vergleichsweise neuer Ansatz. Er basiert auf einfachen Wörtern und kurzen Sätzen. Anstatt «verfassen» schreibt man «aufschreiben», aus «finanziellen Ressourcen» wird «Geld». Fremd- und Fachwörter sind Tabu. Damit sollen nicht sichtbare Barrieren in der Kommunikation abgebaut werden, die sonst für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen unüberwindbar sind. In dem vom Kanton St. Gallen übersetzten Text wird in einfacher Weise aufgezeigt, welche Angebote für Menschen mit Behinderung bestehen und welche Rechte sie haben. Betroffene sollen verstehen, was der Kanton für sie tut. Lese- und Schreibkompetenz sind in unserer Gesellschaft unabdingbare Voraussetzungen für ein selbständiges Leben. Teilhabe und Selbstbestimmung sind wichtige Ziele des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet der Regierungsrat die Übersetzung von amtlichen Dokumenten in «Leichte Sprache» als sinnvollen Ansatz, um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu verbessern?
2. Ist der Regierungsrat bereit (allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, wie beispielsweise dem Kanton St. Gallen) die für die Betroffenen besonders relevanten amtlichen Dokumente in «Leichte Sprache» übersetzen zu lassen?
3. Welche anderen Massnahmen trifft die kantonale Verwaltung, um den Zugang behinderter Menschen zu amtlichen Informationen zu verbessern?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen:

In der Verwaltung des Kantons Solothurn wird seit jeher kein „Beamtendeutsch“ gepflegt. Im Gegenteil verpflichtet § 7 Abs. 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) zur kla-

ren, sachlichen und umfassenden Information. Die Bevölkerung soll rasch zu den notwendigen Informationen gelangen. Die UNO Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK, SR 0.109), garantiert unter anderem das Recht auf ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben, gleiches Recht auf eine eigene Familie, das Recht auf Beschäftigung, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, gleichen Zugang zu Bildung, gleiches Recht auf Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben sowie Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch. Durch die Ratifizierung dieser Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen (Art. 21 lit. a BRK). Daher ist die kantonale Website grundsätzlich so aufgebaut, dass sich neben jeder Information jeweils Adressangaben mit Telefonnummern des zuständigen Amtes finden. Zusätzlich betreibt der Kanton eine intensiv genutzte Telefonzentrale, welche als erste Anlaufstelle Bürger weiterleitet. Schliesslich ist der Kanton auch in der Rechtsetzung um eine verständliche und widerspruchsfreie Sprache bemüht. Dazu dient beispielsweise die Redaktionskommission.

Das Konzept der „Leichten Sprache“ beruht laut „Netzwerk Leichte Sprache“ auf Sprachregeln (Vermeidung von Konjunktionen, Genetiv und Passivsätzen), Regeln zum Textinhalt (Vermeidung bildhafter Sprache) und weiteren Empfehlungen (Piktogramme). Eine einheitliche Normierung im Sinne eines „Dudens“ fehlt. So bietet Pro Infirmis Zürich die Leichte Sprache in drei verschiedenen Verständlichkeitsstufen an.

Kritiker erachten die „Leichte Sprache“ als bildungsfern, da die Sprache an den Erkenntnisstand der Leute angepasst wird, statt dass mittels Bildung das Verständnis der Sprache gefördert wird. Dies könnte als negatives Signal für Schüler wirken, welche versucht sein könnten, nur noch die Informationen in der „Leichten Sprache“ zu konsultieren.

Wird ein Text mit differenzierter Erörterung vereinfacht, kann dies dazu führen, dass das Wesen verfälscht resp. der Sinn oder Zweck des Textes ungenau übertragen wird. Eine inhaltliche Verfälschung oder eine bewusste Teilinformation würde jedoch den eingangs erwähnten Prinzipien des InfoDG widersprechen.

Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind Gesamtzusammenhänge oftmals schwierig zu verstehen. Daher müsste eine ganzheitliche Vereinfachung geschaffen werden. Die Vereinfachung eines einzelnen Textes reicht oftmals nicht aus, um diesen verständlich zu machen.

Gemäss Informationen seitens des Kantons St. Gallen wurden mit dieser Methode der Übersetzung in die „Leichte Sprache“ gute Erfahrungen gemacht. Problematisch sei jedoch der Zugang zu den übersetzten Dokumenten. Da den meisten Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen die Suche nach den „übersetzten“ Dokumenten schwer falle, muss der Kanton St. Gallen auch den Zugang zu diesen Dokumenten vereinfachen. Er wird in Zukunft einen auf seiner Webseite gut ersichtlichen Link platzieren, mit welchem man auf eine spezielle Webseite des Kantons St. Gallen in „Leichter Sprache“ stösst. So müssten nicht nur die für die Betroffenen Dokumente übersetzt werden, sondern auch ein Zugang (z.B. Internet) müsste auf „Leichte Sprache“ angepasst oder erstellt werden.

Die Pflege einer entsprechenden Website führt selbstverständlich zu Kosten. In der Schweiz bestehen zurzeit zwei Anbieter, welche die Übersetzungen in die „Leichte Sprache“ vornehmen. Das Büro der Pro Infirmis Zürich für Leichte Sprache sieht pro A4-Seite je nach Ausgangstext ein Honorar von 256 bis 280 Franken vor (zusätzliche Piktogramme kosten 39 Franken). Das Büro Leichte Sprache Basel rechnet je nach Schwierigkeitsgrad mit 150-200 Franken pro A4-Seite.

Bereits diese grobe Kostenaufstellung zeigt, dass flächendeckende Übersetzungen sämtlicher amtlichen Dokumente (inkl. Verfügungen diesbezüglich Betroffener) und Medienmitteilungen kaum mit dem Prinzip der (auch finanziellen) Verhältnismässigkeit vereinbar sind.

3.2 Zu den Fragen:

3.2.1 Zu Frage 1:

Erachtet der Regierungsrat die Übersetzung von amtlichen Dokumenten in «Leichte Sprache» als sinnvollen Ansatz, um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu verbessern?

Wir erachten punktuelle Übersetzung von amtlichen Dokumenten, die spezifisch einer Vielzahl von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen dienen können, als sinnvollen Ansatz, um die Teilhabe und Selbstbestimmung entsprechender Personen zu fördern. Ein flächendeckender Einsatz der „Leichten Sprache“ wird jedoch weder als zielführend noch als verhältnismässig eingestuft.

Konkret dürften sich in erster Linie generelle Informationen des Amtes für Soziale Sicherheit, welche sich beispielsweise direkt an Bildungsferne oder Behinderte richten, für eine Übersetzung eignen.

Momentan laufen Informationen, welche für Betroffene von Bedeutung sind, über die entsprechenden Heimleitungen. Der direkte Kontakt zwischen Amt und Heimbewohner ist eher die Ausnahme. Je nach Schweregrad der kognitiven Beeinträchtigung, ist Hilfe erforderlich, damit die direkt Betroffenen die Information ganzheitlich verstehen können.

Dies dürfte sich auch bei Übersetzung von Dokumenten in die „Leichte Sprache“ nicht ändern.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist der Regierungsrat bereit (allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, wie beispielsweise dem Kanton St. Gallen) die für die Betroffenen besonders relevanten amtlichen Dokumente in «Leichte Sprache» übersetzen zu lassen?

Vorab ist in Erinnerung zu rufen, dass die Übersetzung von Dokumenten alleine nicht ausreicht. Wie die Erfahrungen aus dem Kanton St. Gallen zeigen, ist auch der Zugang zu diesen Dokumenten behindertengerecht zu gestalten. Wir sind gewillt, das Recht auf Information zu gewährleisten und sind überzeugt, dass dies den jeweiligen Fachbehörden auch gelingt. Wir beabsichtigen aber unter Berücksichtigung der dazu nötigen Ressourcen nicht, sämtliche amtlichen Dokumente auf die Tauglichkeit resp. Wirksamkeit einer Übersetzung in „Leichter Sprache“ zu überprüfen. Wir erachten es als zielführender, wenn Fachbehörden gezielt Informationen im Einzelfall übersetzen. Sollte sich ein spezifisches Dokument finden, dessen Übersetzung (z.B. aufgrund des Umfangs) erhöhte Ausgaben auslösen könnte, so kann durchaus eine Spezialfinanzierung oder – sofern diesbezüglich ähnliche Regelungen bestehen – eine Kooperation mit anderen Kantonen erwogen werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche anderen Massnahmen trifft die kantonale Verwaltung, um den Zugang behinderter Menschen zu amtlichen Informationen zu verbessern?

Zusätzlich zu den bereits genannten Massnahmen zur Informationsvermittlung, finden sich in der kantonalen Verwaltung folgende: Die kantonalen Abstimmungserläuterungen werden jeweils zusätzlich als Audio-Datei auf der Internetseite des Kantons platziert. Damit wird den Menschen mit einer Beeinträchtigung des Sehvermögens der Zugang zu diesen Informationen erleichtert. Die Amtsstelle für Menschen mit Behinderungen kommuniziert grundsätzlich leicht verständlich resp. zielgruppengerecht.

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a large 'A' followed by a smaller 'E' and a horizontal line.

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Amt für soziale Sicherheit
Traktandenliste Kantonsrat